

Bestenauslese in der hessischen Justiz

Die Sache ist ganz einfach – eigentlich! Gesucht werden Richterinnen und Richter, die sich auf das Familienrecht spezialisiert und langjährige Erfahrung in Familiensachen haben. Sie sollen den Vorsitz in drei insoweit verwaisten Familiensenaten beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main übernehmen und müssen als Vorsitzende und Einzelrichter fit sein im deutschen und internationalen Recht z.B. in Ehesachen, Hausrats-, Unterhalts- und Versorgungsausgleichssachen, im ehelichen Güterrecht, in allen Fragen, die die elterliche Sorge für Kinder, den Umgang mit Kindern, die Herausgabe von Kindern sowie das Kindeswohl ganz allgemein betreffen. Sie müssen u.a. die Verfahrensordnungen nach der Zivilprozessordnung und nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Regeln des Internationalen Privatrechts beherrschen. Solche Leute gibt es – nicht wie Sand am Meer, aber immerhin auch in Hessen in einer Zahl, die eine echte Auswahl gestattet.

Es gärt im Oberlandesgericht seit bekannt geworden ist, dass bei der Besetzung der Stellen Kenntnisse im Familienrecht und Erfahrung in Familiensachen keine Rolle mehr spielen sollen. Die Empörung ist nicht nur bei den Familienrichterinnen und Familienrichtern groß, sondern weit darüber hinaus. Ein bisher in Hessen einzigartiger und auch sonst bemerkenswerter Vorgang: Fachanwälte für Familienrecht, die ihre eigene Qualifikation auf diesem Gebiet durch ständige Fortbildung nachweisen müssen, haben sich an den Hessischen Justizminister und den OLG-Präsidenten gewandt und eine vernünftige d.h. sachgerechte Entscheidung angemahnt. Auch sie sind sehr bestürzt darüber, dass die zur Ernennung vorgesehenen Bewerber, deren allgemeine juristische Qualifikation außer Frage stehen soll, keine oder jedenfalls nicht annähernd ausreichende Erfahrung in Familiensachen haben.

Das Vorhaben des Hessischen Justizministers wird der Bedeutung der Familiensachen für die Gesellschaft nicht gerecht. Im Vordergrund stehen zumeist nicht monetäre Aspekte, sondern sehr oft Grundrechtseingriffe und menschliche Schicksale, die nicht nur allgemeine juristische Kenntnisse, sondern spezielle Kenntnisse im materiellen und formellen Familienrecht und in besonders hohem

Maße Einfühlungsvermögen und vor allem sehr lange praktische Erfahrung auf diesem Gebiet erfordern.

Gerade auch an den aktuellen Fällen von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern lässt sich deutlich erkennen, worum es geht und welche Verantwortung der Staat in Sachen Kindeswohl hat. Nicht von ungefähr will die Bundesjustizministerin jetzt die Kompetenzen der Familiengerichte noch erweitern und die Professionalität der Richter stärken, um ein schnelleres Eingreifen der Familiengerichte zu ermöglichen.

Das Vorhaben des Hessischen Justizministers steht auch in Widerspruch zu der Entwicklung der Familiengerichtsbarkeit. Seit dem 1.7.1977 gibt es sie. Bei den Amtsgerichten wurden Familiengerichte als Spezialabteilungen mit gesetzlich vorgeschriebenem Aufgabenfeld geschaffen. Gleichzeitig wurden Familiensenate als Spezialspruchkörper bei jedem Oberlandesgericht eingerichtet. Der Gesetzgeber hat sich mit der Bündelung der Familiensachen in einer Hand ganz bewusst für eine Spezialisierung der Richter ausgesprochen und erkannt, dass nur ausschließlich oder überwiegend mit Familiensachen befasste Richterinnen und Richter die erforderliche besondere Sachkunde gewährleisten.

Das Vorhaben des Hessischen Justizministers verkennt auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG). Allein Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für das konkret zu besetzende öffentliche Amt sind maßgebend. Vorsitzendenstellen beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main werden zwar ohne Bezug auf einen bestimmten Senat ausgeschrieben. Das ist jedoch nicht zu beanstanden; denn es ist für die am Besetzungsverfahren Beteiligten offenkundig und für jedermann sonst leicht zu ermitteln, um welchen Senat es jeweils geht. Es liegt daher auf der Hand, dass schon im Besetzungsverfahren von Anfang an zu beachten ist, welche Stellen frei und zu besetzen sind. Es wäre im höchsten Maße töricht und ist bisher auch – jedenfalls in Hessen - noch nicht vorgekommen, z. B. für einen Strafsenat einen Vorsitzenden vorzusehen, der noch nie oder nur ganz sporadisch Strafsachen bearbeitet hat. Das leuchtet sofort ein. Warum sollen für die Familiensenate andere Grundsätze gelten?

Die Richterinnen und Richter, die sich auf eine Ausschreibung bewerben, werden beurteilt. Der OLG-Präsident, der an allen Beurteilungen unmittelbar oder als Überbeurteiler beteiligt ist, macht als Entscheidungshilfe für den Justizminister einen Besetzungsbericht, in dem er die Eignungsprofile der Bewerberinnen und Bewerber untereinander und mit dem speziellen Anforderungsprofil für den Vorsitz des zu besetzenden Senats vergleicht. Der Besetzungsbericht enthält einen Vorschlag, wer nach Meinung des OLG-Präsidenten auf der ausgeschriebenen Stelle ernannt werden soll. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Entscheidung über die Verwendung der/des künftigen Vorsitzenden letztlich zwar allein in die Kompetenz des Präsidiums des Oberlandesgerichts fällt. Dieser Umstand verringert aber nicht die Verantwortung des OLG-Präsidenten und des Justizministers. Er erfordert vielmehr besondere Rücksichtnahme und besonderes Augenmaß. Schon der OLG-Präsident muss darauf bedacht sein, dass dem Präsidium Richterpersönlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die eine sachgerechte Geschäftsverteilung möglich machen. Da der OLG-Präsident kraft Amtes stimmberechtigter Vorsitzender des Präsidiums ist, sollte er abschätzen können, welche Anforderungen das Präsidium an die Besetzung des Vorsitzes in Familiensenaten stellt.

Der Justizminister leitet nach der Meinungsbildung in seinem Hause das Beteiligungsverfahren ein und zwar mit einem Vorschlag, der sehr oft – vermutlich auf Grund eines „acting in concert“ - dem Vorschlag des OLG-Präsidenten entspricht. Zu beteiligen ist der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Er besteht in Hessen aus sechs von der Richterschaft der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts gewählten Richterinnen und Richtern sowie dem OLG-Präsidenten kraft Amtes. Der OLG-Präsident ist auch in diesem Gremium stimmberechtigter Vorsitzender und befindet demnach regelmäßig über seine eigenen Vorschläge.

Im Gegensatz zu den Personalräten hat der Präsidialrat bei Personalentscheidungen kein Mitbestimmungsrecht. Er wird zwar nur angehört, soll aber trotzdem mehr Einfluss haben als Personalräte. Ihm ist die Funktion eines Sachverständigengremiums zugedacht, dessen Votum der Justizminister ernst nehmen und nicht – wie es sich hier abzeichnet - übergehen sollte.

Der Hessische Justizminister sollte seine Entscheidung noch einmal überdenken. Auch aus einem weiteren Grund: nach dem Willen der Landesregierung sind die konsequente Ausschöpfung aller Binnenreserven und der optimale Einsatz der vorhandenen Ressourcen das Gebot der Stunde. Damit ist es nicht vereinbar, eine jahrelange Einarbeitungszeit für Vorsitzende Richterinnen und Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht in mehreren Familiensenaten vorzusehen, in Kauf zu nehmen und zu finanzieren. Die mögliche Annahme, fachfremde, aber sonst qualifizierte Richterinnen und Richter könnten sich binnen weniger Monate nebenher die nötigen Fachkenntnisse im Familienrecht aneignen und jahrelange Erfahrung in Familiensachen im Nu nachholen, entbehrt jeder Grundlage.

Januar 2007

Karl Friedrich Piorreck, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.